



St. Leonhard am Forst, am 16. September 2004
Zahl: 100-2/2004

Verordnung

des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst vom 16. September 2004

über ein Verbot der Anbahnung und/oder Ausübung der Prostitution in der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst.

Auf Grund des § 5 Abs.1 des NÖ Prostitutionsgesetzes, LGBl. 4005 -1, wird verordnet:

§ 1

Zum Schutze der Nachbarschaft vor unzumutbarer Belästigung sowie aus öffentlichem Interesse, insbesondere wegen sittlicher Gefährdung von Jugendlichen, ist die Anbahnung und Ausübung der Prostitution in den nachstehend angeführten Bereichen des Gebietes der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst, in denen sich zahlreiche Gebäude, die religiösen Zwecken dienen, Amtsgebäude, Schulen, Sportstätten, Kinder- und Jugendspielplätze, Jugendzentren, Ambulatorien, Tagesheimstätten, Bahnhöfe und Stationen öffentlicher Verkehrsmittel befinden, verboten:

Ortschaft St. Leonhard am Forst

Begrenzt im Norden durch die Bahnlinie „Obergrafendorf-Gresten“ inklusive der nördlich der Bahnlinie befindlichen Häuser Melker Straße, Steghofweg und Mitterweg,
im Osten durch die Untere Neusiedlstraße, Am Sonnenhang, Loosdorfer Straße, Urbachsiedlung, Ziegelstadl, Kaltenbrunnerhöhe, Höhenstraße, Feldstraße und Manker Straße,
im Süden durch Quellstraße, Mercedesstraße, Römerweg, Oberndorfer Straße und Gewerbestraße inkl. das Freizeitareal der Gemeinden St. Leonhard am Forst und Ruprechtshofen,
im Westen durch die Gemeindegrenze zur Marktgemeinde Ruprechtshofen;
- siehe Begrenzungslinien entsprechend beiliegender Plandarstellung •

sowie folgende größere Ortschaften

Diesendorf

- siehe Begrenzungslinien entsprechend beiliegender Plandarstellung ,

Gassen

- siehe Begrenzungslinien entsprechend beiliegender Plandarstellung *f*

A-3243 St. Leonhard am Forst
Hauptplatz 1, Bezirk Melk, NÖ

fon +43 2756 2204
fax +43 2756 2204 30

office@st-leonhard-forst.gv.at
http://www.leonhard1.at

F:\wu\Heh\Internet\Verordnungen_Prinkl\Verordnung_Prostitution.doc

Großweichselbach

- siehe Begrenzungslinien entsprechend beiliegender Plandarstellung „

Au und Steinbach

- siehe Begrenzungslinien entsprechend beiliegender Plandarstellung ...

Haslach

- siehe Begrenzungslinien entsprechend bei liegender Plandarstellung †

§ 2

Wer die Prostitution entgegen § 1 anbahnt oder ausübt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird nach § 6 des NÖ Prostitutionsgesetzes, LGBl. 4005-1, bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ende der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 17.09.2004

Abgenommen am: 04.10.2004

Hans -Jürgen Resel